

Amtsblatt

der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Hermsdorf



Mörsdorf



Reichenbach



Schleifreisen



St. Gangloff



Amtliches Mitteilungsblatt und Informationen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Jahrgang 24

Samstag, den 29. September 2018

Nummer 9

Inhaltsverzeichnis

Verwaltungskostensatzung der VG Hermsdorf	Seite 3
B-Plan Holzland- center	Seite 3
B-Plan Wohngebiet Holzwerke	Seite 4
Kita-Satzungen der Gemeinde Reichenbach	Seite 5
Bürgersprechstunde des Landrates	Seite 8
Neue Außenstelle Kita Pfiffikus	Seite 9
Wochenendlehrgang der Feuerwehr	Seite 10

Seniorenkirmes in Hermsdorf



Der Seniorenbeirat lädt für den 17. Oktober,
14:00 Uhr, ins Stadthaus ein



Telefonnummern

Der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“ im Stadthaus Rufnummern der Verwaltungsgemeinschaft

Gemeinschaftsvorsitzende Frau Möbius..... 036601 577-10
Sekretariat 036601 577-11
Fax..... 036601 577-50

Hauptabteilung

Leitung 036601 577-15
Allg. Verwaltung 036601 577-11
Objektverwaltung/Gebäudemanagement 036601 577-12
EDV/Öffentlichkeitsarbeit 036601 577-13
Lohn/Gehalt/Personal 036601 577-16/17
Kindergartenangelegenheiten/Soziales..... 036601 577-18
Liegenschaften 036601 577-36
Einwohnermeldeamt..... 036601 577-48/49
Standesamt 036601 577-59

Finanzen

Leitung..... 036601 577-20
Haushalt 036601 577-21/24
Gewerbe-/Vergnügungssteuer..... 036601 577-22
Grund-/Hundesteuer..... 036601 577-23
Anlagenbuchhaltung..... 036601 577-26
Kasse..... 036601 577-27/28/29
Kasse/Vollstreckung 036601 577-25

Bauabteilung

Leitung..... 036601 577-30
Hochbau 036601 577-32
Tiefbau..... 036601 577-33
Fördermittel 036601 577-35

Ordnungsamt

Leitung..... 036601 577-40
Ordnungsamt..... 036601 577-41/43
Fundbüro 036601 577-44
Gewerbeamt 036601 577-42

Internetadresse der VG Hermsdorf

www.vg-hermsdorf.de

Email: info@vg-hermsdorf.de

Öffnungszeiten

Der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf und der Stadt Hermsdorf

Montag 09:00 - 12:00 Uhr
Dienstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
Freitag 09:00 - 12:00 Uhr

Jeden letzten Samstag im Monat hat das Einwohnermeldeamt 10:00 bis 12:00 Uhr geöffnet.

Schiedsstelle der VG,

Sitz im Rathaus Hermsdorf 036601 577-82
Herr Hädrich

Öffnungszeiten:

Jeden 2. und 4. Donnerstag im Monat von 16:00 bis 17:00 Uhr
In dringenden Fällen besteht Erreichbarkeit unter Tel.: 036428 - 60174

Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft

Stadt Hermsdorf und ihre Einrichtungen

Bürgermeister der Stadt Hermsdorf
Herr Hofmann..... 036601 577-80
Fax..... 036601 577-89
Archiv..... 036601 577-73
Kultur 036601 577-70
Bibliothek 036601 577-75
Bauhofleiter 036601 577-85
Bauhof 036601 577-86/87
Freibad.....036601 8 30 10
Sporthalle036601 8 27 41
Kindertagesstätte „Piffikus“036601 8 26 29
Kindertagesstätte „Holzlandknirpse“036601 9359010
Kindertagesstätte „Max und Moritz“036601 8 23 36
Feuerwehr Hermsdorf036601 79 00

Gemeinde Schleifreisen

Bürgermeisterin Frau Wulf.....036601 83607
Fax:036601 938418

Sprechzeiten:

Donnerstag 17:00 - 19:00 Uhr

Gemeinde St. Gangloff

Bürgermeister Herr Wiedenhöft.....036606 84282

Havarie-Dienst-Nummer für Störungen

der Wasserversorgung- und

Abwasserbeseitigung

der Gemeinde St. Gangloff036606 634940

Sprechzeiten:

Dienstag 18:00 - 20:00 Uhr

Donnerstag..... 16:00 - 17:00 Uhr

Gemeinde Reichenbach

Bürgermeister Herr Steingrüber036601 901146

Fax:.....036601 901148

Sprechzeiten:

Montag..... 16:30 - 18:30 Uhr

Gemeinde Mörsdorf

Bürgermeister Herr Oelsner036428 61675

Sprechzeiten:

Donnerstag..... 16:00 - 18:00 Uhr

Hermsdorfer Polizeistation036601 41418

ZWA Thüringer Holzland

Bereitschaft.....036601 57849

Retungsleitstelle Jena- Kassenärztlicher Dienst

Apothekendienst usw.....03641 597632

Die nächste Ausgabe

erscheint am

Samstag, dem 27. Oktober 2018

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge und Anzeigen
ist Dienstag, der 16. Oktober 2018



Impressum

Hermsdorfer Amtsblatt

Herausgeber amtlicher Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff
Am Alten Versuchsfeld 1 (Stadthaus),
07629 Hermsdorf, Tel.: 03 66 01 / 5 77-10 oder 5 77-13

Herausgeber nichtamtlicher Teil: Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil:

der Verwaltungsgemeinschaft: die Gemeinschaftsvorsitzende,
der Stadt Hermsdorf: der Bürgermeister der Stadt Hermsdorf,
der Gemeinde Reichenbach: der Bürgermeister der Gemeinde Reichenbach,
der Gemeinde Schleifreisen: die Bürgermeisterin der Gemeinde Schleifreisen,
der Gemeinde St. Gangloff: der Bürgermeister der Gemeinde St. Gangloff

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil:

die Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzende
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Carsten Stein, erreichbar unter Tel.: 0173 / 2923797, E-Mail: c.stein@wittich-langewiesen.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Erscheinungsweise: monatlich, kostenlos an alle Haushaltungen im Verbreitungsgebiet. Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum Preis von 2,05 € (inkl. Porto und 7% MWST.) beim Verlag bestellen.



Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Verwaltungsgemeinschaft „Hermsdorf“

Informationen aus dem Standesamt

Im Zeitraum vom **22.12.2018 bis 02.01.2019** ist das Standesamt Hermsdorf/Thür. aus betrieblichen Gründen geschlossen.

Am 27.12.2018 ist in der Zeit von 09:00 Uhr - 12:00 Uhr eine Dienstzeit zur Beurkundung von Sterbefällen seitens des dienstführenden Standesbeamten abgesichert.

Für alle anderen personenstandsrechtlichen Anliegen wenden Sie sich bitte in der Zeit telefonisch unter 036601/57759 an das Standesamt.

Kühne
Leiter Standesamt Hermsdorf/Thür.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Hermsdorf

Stadt Hermsdorf vorhabenbezogener Bebauungsplan „Holzlandcenter“ - 2. Änderung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Holzlandcenter“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 17. September 2018 den Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Holzlandcenter“ in der Fassung vom 16. August 2018 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung und zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf zur 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

08. Oktober 2018 bis zum 09. November 2018

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, 2. Dachgeschoss) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

montags	09:00 - 12:00 Uhr
dienstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über die Internetportale der VG Hermsdorf (www.vg-hermsdorf.de) sowie des Planungsbüros GÖL mbH (www.goel.de (Aktuelle Bauleitpläne)) bereitgestellt und können über diese eingesehen werden.

Das Plangebiet zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von ca. 0,79 ha. Es liegt am nördlichen Stadtrand von Hermsdorf unmittelbar östlich der Naumburger Straße. Die Abgrenzung des Plangebietes ist der Anlage zu dieser Bekanntmachung zu entnehmen.

Das Verfahren zur Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird nach den Vorschriften des § 13 BauGB geführt, so dass von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Holzlandcenter“ unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hermsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

B. Hofmann
Bürgermeister

Bekanntmachung

Die Gemeinschaftsversammlung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf hat in ihrer Sitzung am 19.06.2018 mit Beschluss Nr.BVVG06/004/2018 die Verwaltungskostensatzung der VG Hermsdorf beschlossen.

Die Verwaltungskostensatzung der VG Hermsdorf wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 11.07.2018 (eingegangen am 13.07.2018) vor.

Die Verwaltungskostensatzung der VG Hermsdorf wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Hermsdorf, den 29.09.2018

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende

Siegel

Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 21 und 52 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82, 83) sowie in der jeweils aktuellen Fassung des § 23 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert am 23. Juli 2013 (GVBl. S. 194, 201) sowie der jeweils aktuellen Fassung der §§ 1, 2 und 11 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert am 20. März 2014 (GVBl. S. 82) sowie der jeweils aktuellen Fassung, erlässt die Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf folgende, in der öffentlichen Gemeinschaftsversammlung am 19.06.2018 beschlossene Verwaltungskostensatzung:

§ 1

Für Amtshandlungen im Bereich des eigenen Wirkungskreises, wird das Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325) in der jeweils geltenden Fassung und die Thüringer Allgemeine Verwaltungskostenordnung (ThürAllgVwKostO) vom 3. Dezember 2001 (GVBl. S. 456) in der jeweils geltenden Fassung für anwendbar erklärt.

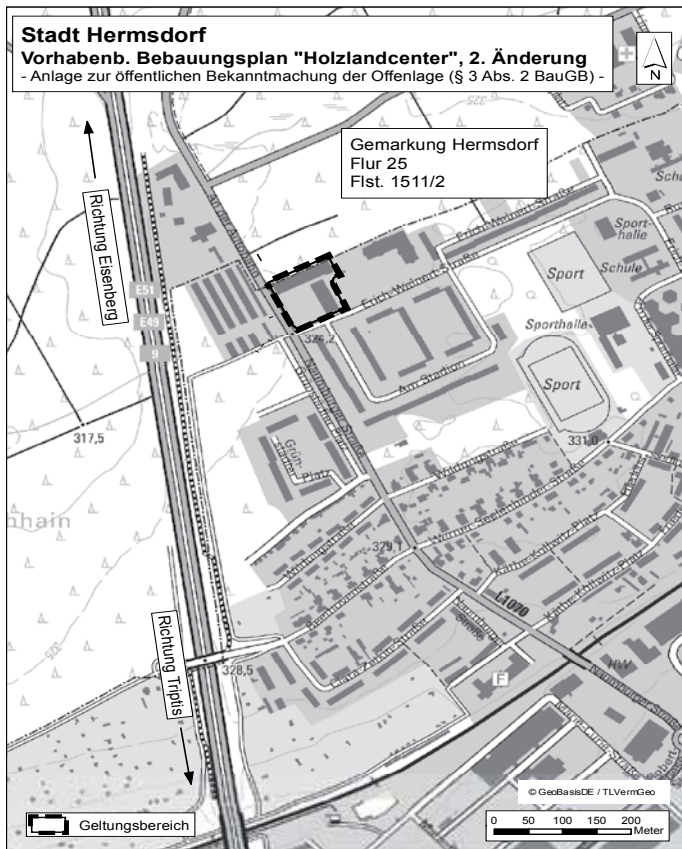
§ 2

Diese Satzung tritt nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf vom 06.12.2007 außer Kraft.

Hermsdorf, den 29.09.2018

Möbius

Gemeinschaftsvorsitzende



Stadt Hermsdorf Bebauungsplan „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf“ - 3. Änderung

Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung des Entwurfs zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 17. September 2018 den Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf“ in der Fassung vom September 2018 und die dazugehörige Begründung gebilligt und zur Auslegung und zur Beteiligung der Behörden sowie der sonstigen Träger öffentlicher Belange bestimmt.

Der Entwurf zur 3. Änderung des Bebauungsplanes einschließlich der Begründung liegen in der Zeit vom

08. Oktober 2018 bis zum 09. November 2018

in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf (Stadthaus, Am Alten Versuchsfeld 1, 07629 Hermsdorf, 2. Dachgeschoss) während der nachfolgenden Zeiten zu jedermann Einsicht öffentlich aus:

montags	09:00 - 12:00 Uhr
dienstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 15:30 Uhr
donnerstags	09:00 - 12:00 Uhr und 13:00 - 17:30 Uhr
freitags	09:00 - 12:00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder während der o.g. Zeiten zur Niederschrift vorgebracht werden.

Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 BauGB werden der Inhalt der Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB und die auszulegenden Entwurfsunterlagen zusätzlich über die Internetportale der VG Hermsdorf (www.vg-hermsdorf.de) bereitgestellt und können über diese eingesehen werden.

Die 3. Änderung umfasst die Klarstellung der Dachneigung von Nebenanlagen wie Garagen, Carports und Schuppen sowie der Hauptgebäude.

Die Änderung des Bebauungsplanes wird nach den Vorschriften des § 13 BauGB (vereinfachtes Verfahren) geführt, so dass von einer Umweltprüfung sowie von der frühzeitigen Unterrichtung und Erörterung nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Wohngebiet Holz-

werke Hermsdorf“ 3. Änderung unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Hermsdorf deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Hermsdorf, den 18.09.2018

B. Hofmann
Bürgermeister

Stadt Hermsdorf Bebauungsplan „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf“ - 3. Änderung

Bekanntmachung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf“ gem. § 13 BauGB

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat in seiner Sitzung am 17. September 2018 beschlossen, den Bebauungsplan 2. Änderung „Wohngebiet Holzwerke Hermsdorf“ zu ändern.

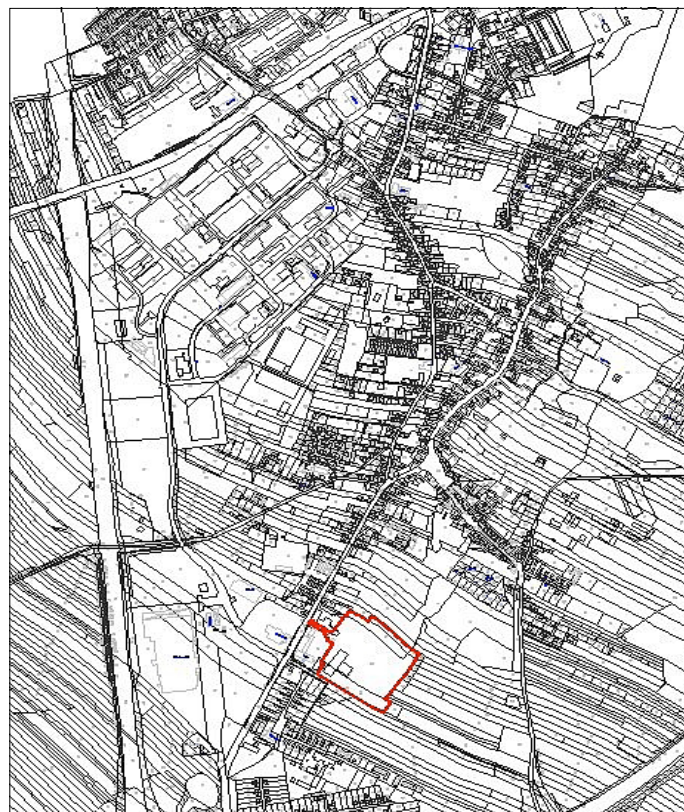
Die Grenzen des Plangebietes sind aus dem Übersichtsplan ersichtlich.

Gemäß § 2 Absatz 1 Satz 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) wird vorstehender Beschluss des Stadtrates der Stadt Hermsdorf hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hermsdorf, den 18.09.2018

B. Hofmann
Bürgermeister

Anlage: Übersichtsplan ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Reichenbach

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 09.07.2018 mit Beschluss Nr.BVGR04/008/2018 die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die o.g. Satzung der Gemeinde Reichenbach wurde dem Landratsamt des Saale- Holzland- Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.



Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 02.08.2018 (eingegangen am 08.08.2018) vor.
Die Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Reichenbach, den 29.09.2018

Steingrüber
Bürgermeister

Siegel

Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91, 95) und der Bestimmungen des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz-ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 (GVBl. S. 276) hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am .09.07.2018 die folgende Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung beschlossen:

§ 1

Träger und Rechtsform

Die Kindertageseinrichtung wird von der Gemeinde Reichenbach als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch ihre Inanspruchnahme nach Maßgabe dieser Satzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2

Aufgaben und Grundsätze

- (1) Die Aufgaben der Kindertageseinrichtung bestimmen sich nach den Vorschriften des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) und den einschlägigen Rechtsverordnungen.
- (2) Die Rechte und Pflichten nach dieser Satzung nehmen die Personensorgeberechtigten oder der personensorgeberechtigte Elternteil (im Folgenden „Eltern“ genannt) wahr. Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde, stehen den Eltern insoweit gleich.
- (3) Mit der Anmeldung und Aufnahme ihres Kindes in eine Kindertageseinrichtung erkennen Eltern die Benutzungsregelungen dieser Satzung an. Gleiches gilt auch für die Konzeption der jeweiligen Kindertageseinrichtung.
- (4) Der Träger gewährleistet die regelmäßige Versorgung der Kinder mit warmem Mittagessen und Getränken. Dabei wird den Grundsätzen einer gesunden Ernährung entsprochen.

§ 3

Kreis der Berechtigten

- (1) Die Kindertageseinrichtung steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde Reichenbach ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz i. S. des Melderechts) haben, nach Maßgabe der verfügbaren Plätze offen. Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ist erlaubnispflichtig.
- (2) Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Kinder, die ihren Wohnsitz in einer anderen Gemeinde/Stadt haben, aufgrund des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bzw. § 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII) aufzunehmen, wenn verfügbare Kapazitäten vorhanden sind.
- (3) In der Kindertageseinrichtung werden Kinder im Alter von einem Jahr bis zum Schuleintritt betreut, wobei jedes Kind im Alter von einem Jahr einen Rechtsanspruch auf einen Kita-Platz hat. Wenn die in der Betriebserlaubnis festgelegte Höchstbelegung der jeweiligen Einrichtung erreicht ist, sind weitere Aufnahmen erst nach Freiwerden von Plätzen möglich.

§ 4

Öffnungszeiten/Schließzeiten/Betreuungsumfang

- (1) Die Kindertageseinrichtung ist an Werktagen montags bis freitags von 6.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die Neufestlegung der Öffnungszeiten einer Kindertageseinrichtung erfolgt nach

Anhörung des Elternbeirates durch den Träger der Kindertageseinrichtung.

(2) Die Eltern haben die Möglichkeit, aus verschiedenen Betreuungsumfängen zu wählen. Die angebotenen Betreuungsumfänge ergeben sich aus der Gebührensatzung zu dieser Satzung.

(3) Wünschen die Eltern eine Änderung des ursprünglich gewählten Betreuungsumfangs, muss dies der Leitung der Kindertageseinrichtung vor der gewünschten Änderung mitgeteilt werden. Werden Kinder ohne Absprache mit der Leiterin der Einrichtung wiederholt aus wichtigen Gründen verspätet von der Einrichtung abgeholt, wird von den Eltern eine zusätzliche Gebühr erhoben. Die Höhe dieser Gebühr regelt die gültige Gebührensatzung.

(4) Eltern von Kindern, die ab 2. August des laufenden Jahres bis zum 1. August des Folgejahres das sechste Lebensjahr vollenden, haben bis 31. Januar des laufenden Jahres die Möglichkeit, den Betreuungsumfang für ihr Kind zu wählen oder zu ändern, der ab 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres bis zur Beendigung des Betreuungsverhältnisses in der Kindertageseinrichtung gelten soll. Eine Reduzierung des Betreuungsumfangs ist grundsätzlich auch nach dem 1. März vor Beginn des letzten Kindergartenjahres unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 möglich. Eine Erhöhung des Betreuungsumfangs unter Einhaltung der Fristen nach Abs. 3 ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Hierzu sind der Stadt die Gründe für die Erhöhung des Betreuungsumfangs mit der Beantragung darzulegen.

(5) Die Einrichtung bleibt zwischen Weihnachten und Neujahr eines jeden Jahres geschlossen. Nach Anhörung des Elternbeirates können für die Kindertageseinrichtung weitere Schließzeiten (z. B. an Brückentagen, während der Sommerferien zum Zwecke der Fortbildung des pädagogischen Fachpersonals) festgelegt werden. Die Schließzeiten der Kindertageseinrichtung werden rechtzeitig im November für das folgende Kalenderjahr durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekanntgegeben. Während dieser Schließtage erfolgt keine Verrechnung des Betreuungsgeldes.

§ 5

Aufnahme/Anmeldung

- (1) Jedes Kind muss vor seiner Aufnahme in die Kindertageseinrichtung ärztlich oder amtsärztlich untersucht werden, was durch Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses über die gesundheitliche Eignung zum Besuch einer Kindertageseinrichtung nachzuweisen ist. Die Bescheinigung soll auch Hinweise auf Unverträglichkeiten und Allergien enthalten. Darüber hinaus haben die Eltern dem Träger den Nachweis zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen und nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist. Die ärztliche Bescheinigung und der Nachweis zur Impfberatung sollen zum Zeitpunkt der Vorlage in der Kindertageseinrichtung nicht älter als vier Wochen sein. Kinder, welche an ansteckenden Krankheiten leiden, werden nicht in die Einrichtung aufgenommen. Im Zweifel entscheidet der Arzt über die Aufnahme.
- (2) Die Anmeldung soll in der Regel sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme bei der Stadt erfolgen. Kurzfristige Anmeldungen können in begründeten Ausnahmefällen (z. B. Zuzug, berufliche Veränderung etc.) im Rahmen der zur Verfügung stehenden freien Plätze berücksichtigt werden.
- (3) Kinder aus anderen Gemeinden innerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei freien Kapazitäten aufgenommen werden. Die Eltern sollen dies bei der Stadt sechs Monate vor der gewünschten Aufnahme unter Angabe der gewünschten Kindertageseinrichtung beantragen.
- (4) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung erfolgt durch Bescheid zu dem darin festgesetzten Datum. Ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum sind die Eltern zur Zahlung der Benutzungsgebühr nach Maßgabe der Gebührensatzung verpflichtet, es sei denn, sie haben den Platz rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde Reichenbach wieder gekündigt.
- (5) Beabsichtigen die Eltern mit ihren Kindern den Umzug in eine andere Gemeinde/Stadt und soll das Kind auch weiterhin in der schon vor dem Umzug besuchten Kindertageseinrichtung betreut werden, ist dies der Gemeinde/Stadt, in der das Kind betreut wird, ebenfalls in der Regel sechs Monate vor dem geplanten Umzug mitzuteilen.
- (6) Kinder aus Gemeinden außerhalb Thüringens können im Rahmen des Wunsch- und Wahlrechts nach § 5 ThürKitaG bei



freien Kapazitäten aufgenommen werden, wenn die nicht durch Elternbeiträge gedeckten Kosten des Platzes durch die Wohnsitzgemeinde bzw. den örtlich zuständigen Träger der öffentlichen Jugendhilfe des Kindes und/oder durch die Eltern selbst übernommen werden.

§ 6

Mitwirkungspflichten der Eltern

(1) Die Eltern sorgen für einen regelmäßigen und kontinuierlichen Besuch der Kinder unter Beachtung der Öffnungszeiten der Einrichtung sowie des gewählten Betreuungsumfangs.

(2) Die Eltern unterstützen die Eingewöhnung ihrer Kinder. Die hierzu mit der Einrichtung getroffenen Absprachen sind im Interesse der Kinder einzuhalten. Die Eingewöhnung beginnt mit der Aufnahme des Kindes und beträgt in der Regel 1 Monat. Die Kosten der Eingewöhnungszeit regelt die jeweils gültige Gebührensatzung.

(3) Die Eltern übergeben ihr Kind zu Beginn der Betreuungszeit dem pädagogischen Personal und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit beim pädagogischen Personal der Einrichtung wieder ab. Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes durch das Personal an die Eltern oder abholberechtigten Personen.

(4) Die Eltern erklären bei der Aufnahme des Kindes in die Einrichtung schriftlich, wer außer ihnen zur Abholung des Kindes berechtigt ist. Die abholberechtigte Person soll mindestens zwölf Jahre alt sein. Soll ein Kind den Heimweg allein antreten, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Eltern gegenüber der Leitung. Die Erklärungen können jederzeit widerrufen bzw. geändert werden.

(5) Bei Verdacht oder Auftreten einer ansteckenden Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) beim Kind oder in der Wohngemeinschaft des Kindes sind die Eltern zu unverzüglichem Mitteilung an die Leitung bzw. das pädagogische Personal der Einrichtung verpflichtet. In diesen Fällen darf die Einrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorliegt.

(6) Das Fehlen des Kindes wegen Krankheit oder aus anderem Grund ist unverzüglich (spätestens bis 8.00 Uhr des ersten Abwesenheitstages) der Leitung bzw. dem pädagogischen Personal mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Abwesenheit soll angegeben werden.

(7) Die Eltern informieren die Kindertageseinrichtung über alle wesentlichen Veränderungen, die die Personensorge oder die Gesundheit des Kindes betreffen.

(8) Die Eltern haben die Bestimmungen dieser Satzung sowie der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten einzuhalten und insbesondere die Elternbeiträge sowie die Verpflegungsgebühr regelmäßig und rechtzeitig zu entrichten.

§ 7

Pflichten der Leitung der Kindertageseinrichtung

(1) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person übt das Hausrecht in der Kindertageseinrichtung aus.

(2) Die Leitung der Einrichtung gibt den Eltern der Kinder Gelegenheit zu Gesprächen in Form von Elternabenden und während der Öffnungszeiten.

(3) Die Leitung der Kindertageseinrichtung oder eine von ihr beauftragte Person führt das Aufnahmegespräch mit den Eltern und nimmt die Belehrung nach § 34 Abs. 5 (Infektionsschutzgesetz - IfSG) vor. Treten die im Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (IfSG) genannten Krankheiten oder ein hierauf gerichteter Verdacht auf, so ist die Leitung verpflichtet, unverzüglich die im Gesetz vorgeschriebenen Meldungen und Vorkehrungen zu treffen.

(4) Bei Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung ist die Leiterin der Kindertageseinrichtung verpflichtet, das zuständige Jugendamt zu informieren.

§ 8

Elternbeirat

Die Eltern der Kindertageseinrichtung haben das Recht, einen Elternbeirat zu bilden. Die Wahl des Elternbeirates erfolgt nach den Regelungen des § 12 Abs. 4 und 5 ThürKitaG. Die Gemeinde Reichenbach stellt die Beteiligungsrechte des Elternbeirates bei

Entscheidungen nach § 12 Abs. 2 und 3 ThürKitaG sicher. Darüber hinaus erfolgt eine Einbeziehung des Elternbeirates entsprechend der Regelung des § 29 ThürKitaG im Falle einer geplanten Erhöhung der Elternbeiträge oder Verpflegungsgebühren.

§ 9

Versicherungsschutz

(1) Während der Betreuungszeit und für den direkten Hin- und Rückweg zur Kindertageseinrichtung sowie für gemeinsame Aktivitäten und Veranstaltungen außerhalb der Einrichtung (z. B. Ausflüge) einschließlich der hierfür notwendigen Hin- und Rückwege besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen der gesetzlichen Unfallversicherung.

(2) Für die Kindertageseinrichtung besteht eine Haftpflichtversicherung. Für mitgebrachte persönliche Gegenstände wird keine Haftung übernommen.

§ 10

Elternbeiträge und Verpflegungsgebühren

Für die Benutzung der Einrichtung ist von den Eltern der Kinder ein zu zahlender Elternbeitrag für den laufenden Monat zu entrichten. Eine Verpflegungsgebühr für die Bereitstellung von Verpflegungsangeboten wird für den Vormonat nach Maßgabe der jeweils gültigen Gebührensatzung zu dieser Satzung erhoben. Die Festsetzung des Elternbeitrags sowie der Verpflegungsgebühr erfolgt durch Bescheid.

§ 11

Abmeldung

Das Benutzungsverhältnis endet durch Abmeldung des Kindes. Die Abmeldung ist schriftlich bis zum 15. eines Monats zum Ende des nächsten Monats der Gemeinde Reichenbach mitzuteilen; geht sie erst nach dem 15. eines Monats dort ein, wird sie erst zum Ablauf des übernächsten Monats wirksam. Kinder, die in die Schule aufgenommen werden, gelten nach dem letzten möglichen Betreuungstag in der Kindertageseinrichtung als abgemeldet, es sei denn, sie werden bereits vorher fristgerecht zum Ende eines Monats abgemeldet.

§ 12

Ausschluss eines Kindes vom Besuch der Kindertageseinrichtung

(1) Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung insbesondere dann dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn

1. die in dieser Satzung geregelten Mitwirkungspflichten der Eltern trotz schriftlicher Ermahnung wiederholt missachtet wurden
2. die Eltern einer kontinuierlichen partnerschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Personal der Einrichtung bei der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes zuwiderhandeln
3. die Benutzungsgebühr trotz Mahnung für zwei aufeinanderfolgende Monate nicht entrichtet worden ist
4. die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung bei der Abholung des Kindes mehrfach unentschuldigt innerhalb eines Monats missachtet wurden
5. es sich trotz Ausschöpfung der pädagogischen Möglichkeiten der dem Kinde entsprechende Bedarf in der Einrichtung nicht gewährleistet werden kann.

(2) Vor dem dauerhaften Ausschluss ist zu prüfen, ob ein zeitlich befristeter Ausschluss ausreichend ist, um die entsprechenden Mitwirkungs- oder Handlungspflichten zu erreichen.

(3) Der beabsichtigte zeitlich befristete oder dauerhafte Ausschluss des Kindes ist den Eltern in der Regel mit einer Frist von mindestens zwei Wochen bekanntzugeben. Vorab sind sie anzuhören. Der Ausschluss erfolgt durch Bescheid und gilt als Abmeldung.

§ 13

Gespeicherte Daten

(1) Für die Bearbeitung des Aufnahmeantrags, die Erhebung von Benutzungsgebühren/ Elternbeiträgen sowie für die gesetzlich vorgesehene Entwicklungsdokumentationen werden die für die Aufgaben nach dem ThürKitaG, dieser Satzung sowie der Gebührensatzung zu dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten des Kindes, der Eltern sowie weiterer Kinder der Familie in automatisierten Dateien gespeichert. Sofern keine of-



fenen Forderungen bestehen, werden die Daten spätestens zwei Jahre nach Verlassen der Einrichtung durch das Kind gelöscht.

(2) Durch die Bekanntmachung dieser Satzung werden die betroffenen Eltern gemäß § 19 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes (ThürDSG) über die Aufnahme der in Abs. 1 genannten Daten in automatisierte Dateien unterrichtet.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend, entsprechend dem neuen Kindertageseinrichtungsgesetz, zum 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig wird hiermit die Satzung vom 08.12.2010 aufgehoben und ersetzt.

Reichenbach, den 29.09.2018

**Steingrüber
Bürgermeister**

Siegel

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Bekanntmachung

Der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach hat in seiner Sitzung am 19.02.2018 mit Beschluss Nr. BVGR04/003/2018 die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach beschlossen.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach wurde dem Landratsamt des Saale-Holzland-Kreises als zuständige Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Die rechtsaufsichtliche Würdigung liegt mit Schreiben vom 09.08.2018 (eingegangen am 13.08.2018) vor.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach wird hiermit öffentlich bekanntgegeben.

Reichenbach, den 29.09.2018

**Steingrüber
Bürgermeister**

Siegel

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. -2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 1696), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz – ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 hat der Gemeinderat der Gemeinde Reichenbach in der Sitzung am 09.07.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Reichenbach.

§ 2

Gebührenerhebung

Die Gemeinde Reichenbach erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren und für die Verpflegung der Kinder in der Einrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3

Gebührensschuldner

(1) Gebührensschuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten oder Personen, denen die Erziehung durch Rechtsvorschrift oder Vertrag ganz oder teilweise übertragen wurde.

§ 4

Entstehen und Ende der Gebührensschuld

(1) Die Gebührensschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens einen Monat vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Gemeinde wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

(2) Die Gebührensschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist grundsätzlich als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen geschlossen bleibt.

(3) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig. Die Verpflegungsgebühr ist am 15. Tag des Monats für den Vormonat fällig. Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat an den Träger der Kindertagesstätte erfolgen.

(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.

§ 6

Höhe der Verpflegungsgebühren

Die Höhe der Verpflegungsgebühren ergibt sich aus Anlage 1 dieser Satzung.

§ 29 Abs. 3 des Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG findet Anwendung.

§ 7

Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.



§ 8

Höhe der Elternbeiträge

(1) Es wird eine Staffelung der Elternbeiträge vorgenommen, die sich nach dem Alter der Kinder und der Anzahl der gleichzeitig betreuten Kinder einer Familie der in der Kindertagesstätte bemisst (siehe Anlage 2).

(2) Als Familie gelten Ehepaare, eingetragene Lebenspartnerschaften im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder Personen, welche in eheähnlichen Gemeinschaften gemäß § 20 SGB XII leben sowie Alleinerziehende. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.

(3) Es erfolgt eine Unterteilung bemessen am Betreuungsumfang.

Für die Eingewöhnungszeit (=1 Monat) wird bei Bedarf ein Platz in der Kindertagesstätte bereitgestellt.

Die Betreuungszeiten werden zudem in einen Betreuungsumfang bis zu 10 Stunden und einen Betreuungsumfang von mehr als 10 Stunden (bis zum Ende der Öffnungszeiten der Kindertagesstätte) angeboten.

Der Betreuungsumfang ist im Betreuungsvertrag zu vereinbaren. (4) Hat ein Kind seinen Wohnsitz in einer anderen Gemeinde, findet bezüglich der allgemeinen Finanzierung § 21 Abs. 5 Thür-KitaG Anwendung.

(5) Für die Betreuung von Tageskindern wird eine Gebühr von 10,00 € pro Tag und Kind erhoben, zuzüglich der anfallenden Verpflegungsgebühren. Hierbei darf die Betreuungszeit 10 Tage nicht überschreiten.

(6) Die Höhe der Elternbeiträge pro Kind und Monat ergibt sich aus der Anlage 2 zu dieser Satzung.

§ 9

Festlegung der Elternbeiträge und Gebühren

Der Träger der Kindertageseinrichtung erlässt einen Bescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Elternbeitrages und die Höhe der Verpflegungsgebühr nach Maßgabe dieser Satzung hervorgehen.

§ 10

Übernahme der Elternbeiträge

§ 5

Fälligkeit und Zahlung

(1) Der Elternbeitrag ist als Monatsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Elternbeitrag ist am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig.

(3) Die Verpflegungsgebühr (Essengeld) ist ebenfalls bis zum 15. Tag des Monats für den Vormonat fällig.

(4) Die Zahlungen erfolgen per Überweisung oder mittels Lastschrift an den Träger der Kindertagesstätte, die Gemeinde Reichenbach.

Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII (Kinder und Jugendhilfegesetz) auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zugemutet werden kann.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2018, entsprechend dem neuen Kindertageseinrichtungsgesetz, in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 28.02.2016 außer Kraft.

Reichenbach, den 29.09.2018

Steingrüber
Bürgermeister

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Reichenbach unter der Angabe der Gründe schriftlich geltend gemacht werden.

Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind solche Verstöße unbeachtlich.

Diese Belehrung gilt für die oben aufgeführte Satzung.

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach wurde am 19.02.2018 mit Beschluss Nr. BVRG04/003/2018 durch den Gemeinderat Reichenbach beschlossen.

Sie wurde der Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 23.02.2018 vorgelegt.

Die Rechtsaufsichtsbehörde bestätigte den Eingang der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach mit ihrer bei der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf am 13.08.2018 (Schreiben vom 09.08.2018) eingegangenen Eingangsbestätigung.

Die Satzung wurde gemäß § 10 Abs. 1 der Hauptsatzung am 29.09.2018 im Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, Ausgabe-Nr. 09/2018, öffentlich bekannt gegeben.

Anlage 1

Verpflegungskosten (§ 6)

Für Kinder, die an der Verpflegung in der Kindertagesstätte teilnehmen, werden folgende Kostensätze erhoben:

- **Mittagessen und Vesper pro Tag und Kind:** 3,00 EUR
- Getränke sind im Verpflegungsangebot enthalten.

Anlage 2

Höhe der monatlichen Benutzungsgebühren für die Kindertagesstätte in Trägerschaft der Gemeinde Reichenbach bei einem Betreuungsumfang bis 10 h

Altersgruppen	1 - 3 Jahre	über 3 Jahre
bei einem Kind	200 EUR	180 EUR
für das zweite Kind in der Einrichtung	180 EUR	140 EUR
für das dritte Kind und mehr in der Einrichtung	160 EUR	100 EUR

Die Ermäßigung nach der Anzahl der Kinder gilt immer für das älteste Kind.

Bei einer Betreuungszeit von mehr als 10 h wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr für jedes in der Einrichtung betreute Kind um 20 EUR erhöht.

Für die Eingewöhnungszeit (1 Monat) wird die in der Tabelle gestaffelte Gebühr um 50 % verringert.

Amtliche Bekanntmachungen anderer Stellen und Behörden

Bürgersprechstunde des Landrates vor Ort

Für Bürgerinnen und Bürger der VG Hermsdorf führt Landrat Heller am Donnerstag, dem 11. Oktober 2018, von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr, eine Bürgersprechstunde vor Ort im Dienstgebäude der Verwaltungsgemeinschaft, Büro der Gemeinschaftsvorsitzenden (Zimmer 328), Am Alten Versuchsfeld 1, in 07629 Hermsdorf.

Um telefonische Voranmeldung wird gebeten unter Tel. 036691-70101 oder per E-Mail an presse@lrashk.thueringen.de.